

von Chr. Roder. Als älteste Urkunde ist das DO. III. 311 (aber ohne Hinweis auf die Ausgabe der MG.) gedruckt; an Diplomen folgen noch drei Verleihungen Rudolfs von Habsburg (Redlich n. 953. 992. 1787), eine von Ludwig dem Baiern, zwei von Karl IV. und je eine von Sigmund und Maximilian. Die Urkunden der drei zuletzt genannten Herrscher scheinen noch nicht bekannt zu sein. H. H.

88. Scharfsinnige Erörterungen zur Kritik und Interpretation des ältesten Freiburger Stadtrechtes und der damit zusammenhängenden Urkunden bietet H. Joachim in der 'Festgabe zum 21. Juli 1905, Anton Hagedorn gewidmet' (Hamburg und Leipzig 1906) S. 25 ff. Auch wer dem Versuch Joachims, die 'Gildetheorie' in der Stadtverfassungs-Forschung wieder zu Ehren zu bringen, nicht zustimmt, wird ihnen volle Beachtung schenken müssen und in manchen Einzelfragen Belehrung dadurch erhalten. Vgl. auch die eingehende Rezension v. Loesch in den Hans. Geschichtsblättern 1906, S. 419 ff. H. Br.

89. Die Ausgabe der Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jh., von der H. Zeller-Werdmüller die ersten zwei Bände bearbeitet hatte, ist nun nach dem Ableben dieses verdienten Forschers in einem dritten Bande, herausgegeben von H. Nabholz (Leipzig 1906), vollendet worden. Der Band enthält eine sorgfältig kommentierte Edition des Ratsbuches der Zweihundert (1428—1549) und des Ratsbuches des kleinen Rates (1429—1525). In der Einleitung legt der Herausgeber kurz dar, dass die beiden Teile bis 1436 mit einer bestimmten Einschränkung als Ratsprotokolle anzusehen seien, dass sie aber seit den Jahren des alten Zürichkrieges nur mehr Protokolle von Beschlüssen enthalten, 'die sich nicht auf einen in seinen Wirkungen vorübergehenden Fall beziehen, sondern die dazu bestimmt sind, ihre Gültigkeit für alle Zeiten zu behalten'; dagegen haben die Stadtbücher in dieser Zeit mehr als früher den Charakter eines Gesetzbuches erlangt. — Den Schluss bildet ein für alle drei Bände gültiges Register und Glossar. H. H.

90. F. Frensdorff handelt in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wiss. 1906, Heft 3, S. 278—311 über die Iura et libertates Indaginis, des von Heinrich dem Löwen gegründeten Stadtteils Hagen von Braunschweig, und ihr Verhältnis zu dem von Herzog Otto bewilligten Stadtrecht, erweist erstere als älter als das zweite und